

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2017/061340	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 11.05.2017	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 13.05.2016
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. E05F15/43 E05F15/73

Anmelder
WITTE AUTOMOTIVE GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Berote, Marc Tel. +31 70 340-0
--	---	--



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>3</u> Nein: Ansprüche <u>1, 2, 4-11</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-11</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-11</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 GB 2 515 099 A (JAGUAR LAND ROVER) (2014-12-17)
- D2 WO 2016/041738 A1 (VALEO SCHALTER & SENSOREN GMBH) (2016-03-24)
- D3 DE 20 2010 013204 U1 (KOEGL BASTIAN) (2011-02-24)
- D4 US 2004/140782 A1 (OKABE JUNICHIRO ET AL) (2004-07-22)

2 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (2) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 aus folgenden Gründen nicht neu ist:

D1 offenbart (siehe Fig. 1) eine Vorrichtung (1) mit einer Steuereinrichtung (7) zur Ansteuerung einer Antriebseinheit (45) (siehe Seite 11, Zeilen 16-19) wobei die Vorrichtung (1) eine Sensorik (11,13,21-24, 29A-D) zur Überwachung wenigstens eines Detektionsbereichs (V1,V2) aufweist und die Steuereinrichtung (7) dazu ausgebildet ist, den Abstand eines in dem Detektionsbereich (V1,V2) detektierten Objekts relativ zu der Sensorik (21,22) zu bestimmen (siehe Seite 10, Zeilen 26-32) und die Antriebseinheit (45) in Abhängigkeit von dem bestimmten Abstand zum Nachführen einer Klappe anzusteuern. (siehe Seite 11, Zeilen 16-23)

D1 offenbart somit in Kombination alle technischen Merkmalen des Anspruchs 1 und dieser Anspruch ist deswegen nicht neu.

3 Die Dokumenten D2 und D3 offenbaren ebenfalls alle technischen Merkmalen des Anspruchs 1 und dieser Anspruch ist deswegen auch gegenüber diese Dokumenten nicht neu. Siehe insbesondere:

D2: Fig. 1, Vorrichtung (2), Steuereinrichtung (4), Antriebseinheit (5), Sensorik (3)

D3: Fig. 1A, Steuereinrichtung (10), Sensorik (2), Antriebseinheit (4). Siehe Absatz [0029]

- 4 Die abhängigen Ansprüche 2-11 enthalten keine Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen. Siehe D1-D4. Die Begründung dafür ist wie folgt:

Ansprüchen 2 und 11: siehe D1; Fig 1, Sensor (11,13,21-24, 29A-D)

Ansprüchen 3,8: Geringfügige Änderung.

Ansprüchen 4,5,7,9: siehe D1, Seite 10, Zeilen 26-33 und Seite 11, Zeilen 25-32

Anspruch 6: Siehe D1, Seite 12, Zeilen 17-26. Siehe ebenfalls z.B. D4, Absatz [0064]; Sensoren zur Unterscheidung zwischen eine Umgebung und einen Objekt sind schon aus dem Stand der Technik bekannt.

Anspruch 10: siehe D1, Seite 10, Zeilen 8-17 und Seite 11, Zeilen 25-32